



Eingegangen

15. Okt. 2020

Eva Steffen
Rechtsanwältin

Sozialgericht Münster

Az.: S 20 SO 177/20 ER

Beschluss

In dem Verfahren auf Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes

1. [REDACTED]

Antragstellerin

2. [REDACTED] vertreten durch die Eltern,
die Antragstellerin zu 1) und [REDACTED]

Antragstellerin

Proz.-Bev.:

zu 1: Rechtsanwältin Eva Steffen, Aachener Str. 60-62, 50674 Köln, Gz. [REDACTED]

gegen

Stadt Münster Sozialamt, vertreten durch den Oberbürgermeister, Hafenstraße 8, 48153
Münster, Gz. - 50.56 -

Antragsgegnerin

hat die 20. Kammer des Sozialgerichts Münster am 12.10.2020 durch den Vorsitzenden,
Richter am Landessozialgericht Wibbelt, beschlossen:

Die Antragsgegnerin wird im Wege der einstweiligen Anordnung verpflichtet,

- der Antragstellerin zu 1 für die Zeit vom 01.10.2020 bis 31.12.2020 und der Antragstellerin zu 2 für die Zeit vom 01.11.2020 bis 31.12.2020 vorläufig und unter dem Vorbehalt der Rückforderung Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII zu gewähren. Die Verpflichtung entfällt, wenn der Ablehnungsbescheid vom 24.08.2020 bestandskräftig wird.

Im Übrigen wird der Eilantrag abgelehnt.

Die Antragsgegnerin hat die außergerichtlichen Kosten der Antragstellerinnen zu erstatten.

Gründe:

I.

Die Antragstellerinnen verfolgen im Wege des Eilrechtsschutzes einen Anspruch auf laufende Leistungen nach dem SGB XII.

Die 1988 geborene Antragstellerin zu 1 hat die spanische Staatsangehörigkeit und reiste nach Aktenlage am 02.07.2020 nach Deutschland ein. Zumindest seit Ende Juli 2020 hält sie sich ohne wesentliche Unterbrechung im Stadtgebiet der Antragsgegnerin auf. Die Antragstellerin zu 2 ist die am 07.07.2020 geborene Tochter der Antragstellerin zu 1 und hat ebenfalls die spanische Staatsangehörigkeit. Nach Mitteilung der Antragsgegnerin wurden die Antragstellerinnen zur Vermeidung von Obdachlosigkeit zum 01.10.2020 in eine Übergangseinrichtung für Flüchtlinge und Wohnungslose eingewiesen und halten sich dort seit dem 07.10.2020 tatsächlich auf. Der 1991 geborene Ehemann der Antragstellerin zu 1, der die marokkanische Staatsangehörigkeit hat, hält sich seit Januar 2020 in Deutschland auf. Sein Asylantrag wurde nach Angaben der Antragsgegnerin abgelehnt. Er ist derzeit, soweit ersichtlich, in einer Aufnahmeeinrichtung im Stadtgebiet der Antragsgegnerin untergebracht und bezieht laufende Leistungen nach dem AsylbLG.

Den am 27.07.2020 von der Antragstellerin zu 1 für sich und die Antragstellerin zu 2 gestellten Antrag auf Leistungen nach dem SGB XII (Hilfe zum Lebensunterhalt und der Hilfen zur Gesundheit) lehnte die Antragsgegnerin mit der Begründung ab, dass die Antragstellerinnen dem Leistungsausschluss nach § 23 Abs. 3 Nr. 2 SGB XII unterfielen (Bescheid vom 24.08.2020). Über den hiergegen am 17.09.2020 erhobenen Widerspruch der Antragstellerinnen ist noch nicht entschieden.

Am 01.10.2020 haben die Antragstellerinnen einen auf die Gewährung von Leistungen

nach dem SGB XII gerichteten Eilantrag gestellt. Sie sind der Auffassung, dass ihnen über das Europäische Fürsorgeabkommen (EFA) Leistungsansprüche nach dem SGB XII zustehen, weil die Antragstellerin zu 1 ein sich aus dem Zweck der Arbeitsuche ergebendes Aufenthaltsrecht habe. Hilfsweise seien Überbrückungsleistungen zu gewähren. Ein Ausreisewille oder ein gesonderter Antrag sei hierfür nicht erforderlich, zudem seien die Voraussetzungen erfüllt, unter denen die Überbrückungsleistungen für mehr als Monat zu gewähren seien. Bisher hätten sie ihren Lebensunterhalt durch Unterstützung des Ehemannes sowie mit von Bekannten geliehenem Geld bestritten.

Die Antragstellerinnen haben zuletzt den Bescheid der Familienkasse Nordrhein-Westfalen vom 01.10.2020, mit dem für die Antragstellerin zu 2 Kindergeld in Höhe von 204 € für die Zeit ab Juli 2020 bewilligt worden ist, sowie eine Bestätigung über den Krankenversicherungsschutz (Schreiben der AOK Nordwest vom 05.10.2020) eingereicht.

Die Antragsgegnerin hält an ihrer Auffassung fest, dass eine Leistungsgewährung nach § 23 Abs. 3 Nr. 2 SGB XII ausgeschlossen sei. Mangels Ausreisebereitschaft kämen keine Überbrückungsleistungen nach § 23 Abs. 3 Satz 3 SGB XII in Betracht, außerdem liege keine zeitlich befristete Bedarfslage im Sinne von § 23 Abs. 3 Satz 6 SGB XII vor.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und der beigezogenen Verwaltungsakten der Antragsgegnerin verwiesen.

II.

Der Eilantrag ist als Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung gemäß § 86b Abs. 2 SGG statthaft und auch im Übrigen zulässig.

Einstweilige Anordnungen sind nach § 86b Abs. 2 Satz 2 SGG zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis zulässig, wenn eine solche Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile nötig erscheint. Voraussetzung für den Erlass einer einstweiligen Anordnung ist, dass ein geltend gemachtes Recht gegenüber dem Antragsgegner besteht (Anordnungsanspruch) und der Antragsteller ohne den Erlass der begehrten Anordnung wesentliche Nachteile erleiden würde (Anordnungsgrund). Sowohl die hinreichende Wahrscheinlichkeit eines in der Sache gegebenen materiellen Leistungsanspruchs als auch die Eilbedürftigkeit der Regelung zur Abwendung wesentli-

cher Nachteile sind glaubhaft zu machen (§ 86b Abs. 2 Satz 4 SGG i.V.m. § 920 Abs. 2 ZPO).

Das Gericht legt das Vorbringen der Antragstellerinnen dahin aus (§ 123 SGG), dass der Eilantrag nur noch auf die Gewährung von Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII gerichtet ist. Soweit die Antragstellerinnen im Verwaltungsverfahren auch Hilfen zur Gesundheit (§§ 47 ff. SGB XII) beantragt haben, ist mit Blick auf den im Eilverfahren nachgewiesenen Krankenversicherungsschutz davon auszugehen, dass sie einen solchen Leistungsanspruch nicht weiterverfolgen.

Der Eilantrag ist überwiegend begründet. Die Voraussetzungen für den Erlass einer einstweiligen Anordnung liegen vor. Lediglich soweit der Eilantrag auf Leistungen für die Antragstellerin zu 2 für Oktober 2020 gerichtet ist, bleibt er ohne Erfolg. Insoweit fehlt es an der Glaubhaftmachung eines Anordnungsanspruchs.

Die Antragstellerinnen haben einen Anspruch auf Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt nach § 19 Abs. 1 i.V.m. § 27 SGB XII glaubhaft gemacht.

Sie haben glaubhaft gemacht, dass sie hilfebedürftig sind, weil sie kein einzusetzendes Vermögen haben (§ 90 SGB XII) und neben dem Kindergeld kein zu berücksichtigendes Einkommen erzielen (§ 82 SGB XII). Allerdings ist wegen der Kindergeldnachzahlung eine Hilfebedürftigkeit der Antragstellerin zu 2 im Oktober 2020 nicht glaubhaft gemacht. Im Übrigen kann der genaue Umfang der Hilfebedürftigkeit im Rahmen des vorliegenden Eilverfahrens nicht ermittelt werden.

Wegen der von der Antragsgegnerin vorzunehmenden Ermittlung der konkreten Leistungshöhe wird auf folgende Gesichtspunkte hingewiesen: Auf der Bedarfsseite ist nach Aktenlage nicht abschließend beurteilbar, ob und in welcher Höhe neben den Regelbedarfen (§ 27a SGB II, Anlage zu § 28 SGB XII) weitere Bedarfe zu berücksichtigen sind. In Betracht kommen insoweit insbesondere Bedarfe für eine Kranken- und Pflegeversicherung (§ 32 SGB XII) und für Unterkunft und Heizung (§ 35 SGB XII). Bei der Einkommensanrechnung ist zu berücksichtigen, dass das Kindergeld vorrangig auf den Bedarf der Antragstellerin zu 2 anzurechnen ist (§ 82 Abs. 1 Satz 3 SGB XII). Die Kindergeldnachzahlung für die Zeit von Juli bis September 2020 in Höhe von insgesamt 612,00 € ist

vermutlich inzwischen erfolgt, insgesamt dürfte im Oktober 2020 Kindergeld in Höhe von 816,00 € ausgezahlt worden sein. Das Kindergeld ist nach summarischer Prüfung ausschließlich im Zuflussmonat anzurechnen. Insbesondere handelt sich bei der Nachzahlung nicht um eine einmalige Einnahme, so dass eine Verteilung auf einen Zeitraum von sechs Monaten nicht in Betracht kommt (§ 82 Abs. 7 Satz 2 SGB XII). Nachzahlungen laufender Einnahmen werden im Sozialhilferecht - anders als nach § 11 Abs. 3 Satz 2 SGB II - nicht wie einmalige Einnahmen behandelt. Soweit das Kindergeld den Bedarf der Antragstellerin zu 2 übersteigt, ist es auf den Bedarf der Antragstellerin zu 1 anzurechnen.

Weiter haben die Antragstellerinnen glaubhaft gemacht, dass sie in Bezug auf die Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII keinem Leistungsausschluss unterfallen.

Der Leistungsausschluss nach § 21 SGB XII greift nach summarischer Prüfung nicht ein, weil die Antragstellerinnen nicht dem Grunde nach leistungsberechtigt nach dem SGB II sind. An einer dem Grunde nach bestehenden Leistungsberechtigung nach dem SGB II fehlt es, wenn ein Leistungsausschluss nach § 7 Abs. 1 Satz 2 SGB II eingreift (Bundessozialgericht - BSG -, Urteil vom 30.08.2017 - B 14 AS 31/16 R - juris Rn. 32 ff.). Das Gericht geht - insoweit in Übereinstimmung mit den Beteiligten - davon aus, dass die Antragstellerinnen dem Leistungsausschluss nach § 7 Abs. 1 Satz 2 SGB II unterfallen. Bei der Antragstellerin zu 1 beruht der Leistungsausschluss für die Zeit vom 02.07. bis 01.10.2020 auf § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 SGB II und für die Zeit ab dem 02.10.2020 nach summarischer Prüfung auf § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 b) SGB II, weil sich ihr Aufenthaltsrecht seither nur aus dem Zweck der Arbeitsuche ergibt (§ 2 Abs. 2 Nr. 1a FreizügG/EU). Insoweit ist zu berücksichtigen, dass in den ersten sechs Monaten des Aufenthalts kein Nachweis erforderlich ist, dass weiterhin Arbeit gesucht wird und die begründete Aussicht auf eine Einstellung besteht. Vom Leistungsausschluss ist auch die Antragstellerin zu 2 betroffen, weil sie Familienangehörige im Sinne von § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und 2 SGB II ist.

Wegen der fehlenden Leistungsberechtigung nach dem SGB II sind die Antragstellerinnen auch nicht vom Leistungsausschluss nach § 5 Abs. 2 Satz 1 SGB II erfasst.

Nach summarischer Prüfung findet der Leistungsausschluss nach § 23 Abs. 3 Satz 1

§ 23 SGB XII keine Anwendung, weil sich die Antragstellerinnen auf das Gleichbehandlungsgebot gemäß Art. 1 EFA berufen können.

Zu § 23 SGB XII in der bis zum 28.12.2016 geltenden Fassung (a.F.) hat das BSG entschieden, dass der in Art. 1 EFA normierte Grundsatz der Inländergleichbehandlung zur Nichtanwendung des Leistungsausschlusses führt, wenn der Ausländer die Staatsangehörigkeit eines Unterzeichnerstaates des EFA und ein materielles Aufenthaltsrecht hat (zuletzt BSG, Urteil vom 21.03.2019 - B 14 AS 31/18 R - juris Rn. 25 ff.). Für die Annahme eines materiellen Aufenthaltsrechts reicht die zugunsten von Unionsbürgern (§ 1 FreizügG/EU) bestehende Freizügigkeitsvermutung ebenso wenig aus wie das nach § 2 Abs. 5 FreizügG/EU bestehende Aufenthaltsrecht von Unionsbürgern in den ersten drei Monaten des Aufenthalts (BSG, Urteil vom 09.08.2017 - B 14 AS 32/17 R - juris Rn. 35). Nach summarischer Prüfung hat die Neufassung des § 23 SGB XII zum 29.12.2016 insoweit zu keiner Änderung der Rechtslage geführt, weiterhin können sich also die Staatsangehörigen von Unterzeichnerstaaten des EFA bei Bestehen eines materiellen Aufenthaltsrechts auf das Gleichbehandlungsgebot stützen (ebenso: Landessozialgericht - LSG - Baden-Württemberg, Beschluss vom 03.12.2018 - L 7 SO 4027/18 ER-B - juris Rn. 28 ff.; LSG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 11.02.2020 - L 2 AS 1928/19 B ER - juris Rn. 21; Sächsisches LSG, Beschluss vom 29.04.2020 - L 7 AS 76/20 B ER - juris Rn. 41 ff.; ohne überzeugende Begründung a.A.: LSG Niedersachsen-Bremen, Beschluss vom 22.05.2018 - L 11 AS 1013/17 B ER -). Hierfür spricht insbesondere, dass die Bundesrepublik Deutschland einen Vorbehalt (vgl. Art. 16 b) EFA) weiterhin nur in Bezug auf die Leistungen nach dem SGB II und dem Achten Kapitel des SGB XII, nicht aber in Bezug auf die Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII erklärt hat (vgl. Siefert in jurisPK-SGB XII, 3. Auflage 2020, § 23 Rn. 43).

Die Antragstellerinnen haben glaubhaft gemacht, dass sie aktuell die Voraussetzungen des Gleichbehandlungsgebotes erfüllen. Spanien gehört zu den Unterzeichnerstaaten des EFA. Außerdem ist vom Vorliegen materieller Aufenthaltsrechte auszugehen. Bei der Antragstellerin zu 1 ergibt sich das Aufenthaltsrecht, wie ausgeführt, aus dem Zweck der Arbeitssuche (§ 2 Abs. 2 Nr. 1a FreizügG/EU). Unter Zugrundelegung eines Aufenthaltsrechts der Antragstellerin zu 1 nach § 2 Abs. 2 Nr. 1a FreizügG/EU hat die Antragstellerin zu 2 ein abgeleitetes Aufenthaltsrecht nach § 2 Abs. 2 Nr. 6, § 3 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Nr. 1 FreizügG/EU).

Die Antragstellerin zu 1 hat für die Zeit ab dem 01.10.2020 - dem Tag des Eingangs des Eilantrages beim Gericht - auch einen Anordnungsgrund glaubhaft gemacht. Bei einem Streit um laufende existenzsichernde Leistungen ist regelmäßig ein Anordnungsgrund zu bejahen. Besondere Umstände, die eine hiervon abweichende Beurteilung rechtfertigen können, sind vorliegend nicht ersichtlich. Aus dem gleichen Grund hat die Antragstellerin zu 2 einen Anordnungsgrund für die Zeit ab dem 01.11.2020 glaubhaft gemacht.

Das Gericht verzichtet auf eine Bezifferung der den Antragstellerinnen zu gewährenden Leistungen und beschränkt sich auf eine Verpflichtung dem Grunde nach (zur Zulässigkeit im Eilverfahren: Burkiczak in jurisPK-SGG, 1. Auflage 2017, § 86b Rn. 437). Dies erscheint sachgerecht, weil die Beteiligten bisher ausschließlich über einen möglichen Leistungsausschluss und nicht über die konkrete Leistungshöhe gestritten haben.

In Ausübung des gerichtlichen Ermessens (§ 86b Abs. 2 Satz 4 SGG i.V.m. § 938 Abs. 1 ZPO) begrenzt das Gericht die einstweilige Anordnung auf die Zeit bis zum 31.12.2020. Maßgeblich ist insoweit, dass nach sechs Monaten das Aufenthaltsrecht nach § 2 Abs. 2 Nr. 1a FreizügG/EU nur fortbesteht, wenn die Antragstellerin zu 1 nachweisen kann, dass sie weiterhin Arbeit sucht und begründete Aussicht hat, eingestellt zu werden. Im Falle des Wegfalls des Aufenthaltsrechts könnten die Antragstellerinnen den Leistungsanspruch nicht mehr aus Art. 1 EFA herleiten. Auf der anderen Seite kommt bei Aufnahme einer Erwerbstätigkeit durch die Antragstellerin zu 1 eine Leistungsberechtigung nach dem SGB II in Frage.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG. Der Umstand, dass der Eilantrag wegen der Kindergeldnachzahlung teilweise ohne Erfolg bleibt, rechtfertigt keine nur teilweise Kostentragung der Antragsgegnerin.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluss kann binnen eines Monats nach Bekanntgabe Beschwerde bei dem

Sozialgericht Münster, Alter Steinweg 45, 48143 Münster

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt werden. Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem

Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen, Zweigertstraße 54, 45130 Essen

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt wird.

Die elektronische Form wird durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments gewahrt, das für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet ist und

- von der verantwortenden Person qualifiziert elektronisch signiert ist und über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) eingereicht wird oder

- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gem. § 65a Abs. 4 Sozialgerichtsgesetz (SGG) eingereicht wird.

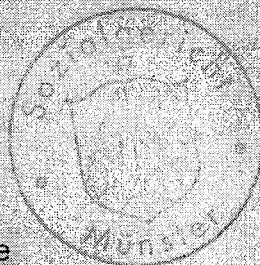
Weitere Voraussetzungen, insbesondere zu den zugelassenen Dateiformaten und zur qualifizierten elektronischen Signatur, ergeben sich aus der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils gültigen Fassung. Über das Justizportal des Bundes und der Länder (www.justiz.de) können nähere Informationen abgerufen werden.

Wibbelt

Beglaubigt
Münster, den 12.10.2020

Richter, Regierungsbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Dieses Schriftstück wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig: § 169 Abs. 3 ZPO.



VA: 09.11.20

F: 16.11.20